

**VERFAHREN FÜR DEN ERWERB PRIVATER ARCHIVBESTÄNDE
VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN DURCH
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS

VOM 10. MÄRZ 2014

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS,

- gestützt auf die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 23 Absätze 2 und 3,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 10. März 2014 über die Behandlung der Unterlagen von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf den am 17. Januar 2008 zwischen dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Hochschulinstitut Florenz (nachfolgend als EHI bezeichnet) abgeschlossenen Partnerschaftsrahmenvertrag über die Weitergabe von Unterlagen, die bei den Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Laufe ihrer Amtszeit angefallen sind (nachfolgend als Partnerschaftsrahmenvertrag bezeichnet), insbesondere dessen Artikel 3,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Generalsekretärs vom 25. Oktober 2013 über die Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Verwaltung der Dokumente,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. Gemäß dem Beschluss des Präsidiums vom 4. Juli 2011 erwirbt das Parlament die persönlichen Archivbestände der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, um sie zu bewahren und damit die Geschichte Europas durch ihre Veröffentlichung ausführlich dargestellt werden kann.
2. Der Erwerb fand im Rahmen eines Aufrufs zur Interessenbekundung mit einer Auswahl auf der Grundlage verschiedener Kriterien (vom Mitglied oder vom ehemaligen Mitglied ausgeübte Funktionen, thematischer oder historischer Wert, politische oder geografische Ausgewogenheit) statt.

Jedoch muss aufgrund des Erfordernisses der Gleichbehandlung allen Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Europäischen Parlaments das Recht auf Hinterlegung und Aufbewahrung ihrer Archivbestände beim Parlament zugesprochen werden, wobei den Archivbeständen mit besonderem historischen Wert eine eingehendere Bearbeitung (mit Digitalisierung, Beschreibung, Aufnahme in eine Datenbank und Online-Veröffentlichung) vorbehalten wird.

Daher müssen die Vorschriften vom 4. Juli 2011 überarbeitet werden, damit sie für jedes Mitglied oder jedes ehemalige Mitglied des Parlaments das Recht vorsehen, die im Laufe seiner Amtszeit erstellten Archivbestände beim Historischen Archiv des Europäischen Parlaments zu

hinterlegen, wobei das Beurteilungsverfahren jedoch auf Archivbestände beschränkt ist, die für eine eingehendere Bearbeitung hinterlegt wurden. Die Änderungen (insbesondere Artikel 3 und 4) werden in den überarbeiteten Vorschriften verankert, der 2011 festgelegte allgemeine Rechtsrahmen (mit administrativen oder redaktionellen Änderungen) bleibt jedoch unberührt.

BESCHLIESST:

Artikel 1
Zweck

Mit dem vorliegenden Beschluss werden Kriterien und Verfahren für den Erwerb und die Bearbeitung von Unterlagensammlungen, die Mitglieder und ehemalige Mitglieder beim Europäischen Parlament (oder, sofern ein entsprechender Beschluss gefasst wird, beim EHI) hinterlegen möchten, festgelegt.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) Unterlagen/Unterlagensammlungen: alle Schriftstücke, Fotografien, Aufzeichnungen (unabhängig vom Träger), die von dem betreffenden Mitglied im Laufe eines oder mehrerer Amtszeiten beim Europäischen Parlament erstellt wurden oder bei ihm eingegangen sind; vor ihrer Hinterlegung beim Europäischen Parlament sind die betreffenden Unterlagensammlungen nicht Teil des historischen Archivs des Europäischen Parlaments, sondern stellen private Archive dar, die im Laufe der Amtszeit entstanden sind.
- (b) Mitglied: Mitglied oder ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments, das beantragt, sein Archiv dem Europäischen Parlament zu übergeben, sowie dessen gesetzlicher Vertreter oder Rechtsnachfolger.
- (c) Hinterleger: Mitglied oder ehemaliges Mitglied, das seine Unterlagen dem Europäischen Parlament übergibt, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter oder Rechtsnachfolger.

TITEL I
Hinterlegung von Unterlagen beim Europäischen Parlament

Artikel 3
Grundsätze und Hinterlegungsverfahren

1. Jedes Mitglied kann die im Laufe seiner Amtszeit angesammelten Unterlagen jederzeit zur Aufbewahrung beim Europäischen Parlament hinterlegen.

2. Das Europäische Parlament wählt nach dem in Artikel 4 festgelegten Verfahren und nach Maßgabe folgender Kriterien die Unterlagen aus, die für eine spätere Bearbeitung in Frage kommen:

- funktionsbezogene Kriterien: Unterlagen von Mitgliedern, die ein Amt beim Europäischen Parlament innegehabt haben (Mitglieder des Präsidiums, Quästoren, Fraktionsvorsitze, Ausschuss- und Delegationsvorsitze);
- thematische Kriterien: Unterlagen von thematischem oder historischem Interesse, die mit den Legislativverfahren oder wichtigen Tätigkeiten des Parlaments zusammenhängen und von Mitgliedern stammen, die in besonderer Weise an den betreffenden Vorgängen beteiligt waren.

3. Folgende Unterlagen kommen nur dann für eine Bearbeitung in Betracht, wenn sie für die Struktur des Dossiers erforderlich sind:

- Unterlagen, die beim Parlament bereits hinterlegt oder verbreitet wurden;
- Unterlagen, die von dem betreffenden Mitglied bereits veröffentlicht wurden oder über andere Quellen verfügbar sind;
- Unterlagen, die dem Urheberrecht von Dritten unterliegen.

4. Dazu übermittelt das Historische Archiv dem Mitglied, das sein Interesse bekundet hat, ein Standardformular, auf dem das Mitglied folgende Angaben macht:

- Umfang und Art der Unterlagen;
- Zeitraum, auf den sich die Unterlagen beziehen (entsprechend dem Zeitraum der Amtszeit des Mitglieds oder dem Zeitraum, in dem das Mitglied ein Amt gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster Spiegelstrich innehatte);
- Angaben dazu, ob die Unterlagen dauerhaft oder vorübergehend im Hinblick auf eine Bearbeitung beim Europäischen Parlament verwahrt werden sollen;
- Zustimmung des Mitglieds zur Bearbeitung und Veröffentlichung der Unterlagen, einschließlich seiner darin enthaltenen personenbezogenen Daten sowie einschließlich der Weitergabe der Unterlagen durch das Europäische Parlament an das EHI, sofern das Parlament einen entsprechenden Beschluss fasst;
- *für eine thematische Bewertung* Angabe des Themas bzw. der Themen von historischem Interesse, auf die sich die Unterlagen beziehen.

5. Die Übermittlung der zu hinterlegenden Dokumente an das Europäische Parlament erfolgt durch das Europäische Parlament.

6. Die übergebenen Unterlagen werden vorbehaltlich des Abschlusses einer Hinterlegungsvereinbarung zwischen dem Hinterleger und dem Direktor der Bibliothek hinterlegt, wobei das Modell für diese Vereinbarung von letzterem zu erstellen ist.

7. Diese Vereinbarung enthält die erforderlichen Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- (i) Bearbeitung, Archivierung und Veröffentlichung der Unterlagen und der personenbezogenen Daten des Mitglieds (sofern ein entsprechender Beschluss gemäß Artikel 4 gefasst wird);
- (ii) Übertragung oder Lizenzierung der Rechte des geistigen Eigentums;
- (iii) die Zustimmung des Mitglieds zu einer möglichen Weitergabe durch das Parlament an das EHI.

8. Mit der Hinterlegung der Unterlagen ermächtigt der Hinterleger das Europäische Parlament, diese nach entsprechenden Archivierungsverfahren zu verwalten und zu bearbeiten (Erstellung eines Klassifizierungsplans, Sortierung, Beschreibung des Materials, Lagerung und Erstellung eines ausführlichen Bestandsverzeichnisses, Indexierung, Digitalisierung) und sie gegebenenfalls zu historischen Zwecken zu verwenden (Veröffentlichung usw.).

9. Der Hinterleger hat das Recht, die Unterlagen einzusehen, unentgeltlich Kopien zu erhalten und die Originale nach der Bearbeitung zurückerstattet zu bekommen.

10. Der Zugang zu den Unterlagen wird durch die entsprechenden Bestimmungen geregelt, insbesondere durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹ und die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83².

11. Der Direktor der Bibliothek nimmt die Aufgaben des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 45/2001³ wahr und führt die notwendigen Verfahren gemäß dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch.

Artikel 4

Verfahren für die Beurteilung der für eine eingehende Bearbeitung bestimmten Dokumente

1. Für die Bestimmung, welche Archivbestände für eine Bearbeitung (über die reine Aufbewahrung hinaus) in Frage kommen, ernennt der Direktor der Bibliothek einen Beurteilungsausschuss (den „Ausschuss“), dem mindestens drei Personen angehören, die mindestens zwei Generaldirektionen des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments vertreten, und der alle nach dem letzten Beurteilungsverfahren übermittelten Archivbestände untersucht.

2. Für jedes Beurteilungsverfahren erstellt der Ausschuss einen Entwurf eines technischen Berichts, der folgende Angaben enthält:

- (a) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Unterlagen (in Bezug auf Inhalt, Umfang in laufenden Metern, Vertraulichkeit usw.);
- (b) eine technische Bewertung der Unterlagen gemäß den Kriterien nach Artikel 3 und ihrer Bedeutung im Rahmen des betreffenden Zeitraums, gegebenenfalls im Anschluss an eine Einsichtnahme vor Ort;

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

² ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1, und spätere Überarbeitungen.

³ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

- (c) Angaben über den zusätzlichen Nutzen der Unterlagen im Verhältnis zu Unterlagen, die im Archiv bereits vorhanden sind;
- (d) Angaben über die Art des Trägers (Papier, elektronischer Träger usw.);
- (f) das abschließende Verzeichnis der Unterlagen, die den Kriterien nach Artikel 3 und 4 entsprechen;
- (g) eine Abschätzung der Kosten für Digitalisierung, Indexierung, Bearbeitung und Beförderung;
- (g) ein abschließendes Verzeichnis der nicht ausgewählten Unterlagen und Angabe der Gründe, aus denen sie nicht ausgewählt wurden.

3. Der Ausschuss legt dem Direktor der Bibliothek und dem zuständigen Vizepräsidenten seinen technischen Bericht vor.

4. Der zuständige Vizepräsident, nach Rücksprache mit einem Vertreter der Vereinigung der ehemaligen Mitglieder,

- (a) erstellt einen Bericht mit einem Verzeichnis der zu bearbeitenden Unterlagen;
- (b) beschließt auf der Grundlage des unter Buchstabe (a) genannten Berichts, welche Unterlagen zu bearbeiten sind, oder beschließt, den Bericht gegebenenfalls dem Präsidium im Hinblick auf einen Beschluss zu übermitteln.

5. In dem Beschluss wird festgelegt, ob das Referat Historisches Archiv die ausgewählten Unterlagen unmittelbar bearbeiten oder sie gemäß dem in Titel II festgelegten Verfahren an das EHI übermitteln muss.

Artikel 5 *Finanzbestimmungen*

Das Europäische Parlament trägt die Kosten für die Lagerung und gegebenenfalls für die Bearbeitung, Indexierung, Digitalisierung, Beförderung und für die Vorbereitung eines Bestandsverzeichnisses der hinterlegten Unterlagen.

Artikel 6 *Bestandsverzeichnis*

Das Europäische Parlament veröffentlicht das Bestandsverzeichnis der gemäß Artikel 4 bearbeiteten Unterlagen unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten.

TITEL II

Weitergabe von Unterlagensammlungen an das EHI

Artikel 7

Weitergabe von Unterlagensammlungen an das EHI

1. Gemäß dem Verfahren dieses Artikels sorgt das Europäische Parlament für die Weitergabe ausgewählter Unterlagensammlungen, die von ehemaligen Mitgliedern bei ihm hinterlegt wurden (bis zu jährlich höchstens fünf Sammlungen), an das EHI.
2. Dazu bestimmt der zuständige Vizepräsident in dem in Artikel 4 genannten Bericht aus den für eine dauerhafte Hinterlegung eingereichten nicht vertraulichen Unterlagensammlungen diejenigen Unterlagensammlungen, die für eine Weitergabe an das EHI in Frage kommen. Diese Unterlagen werden (gegebenenfalls in digitalisierter Form) an das EHI weitergegeben.
3. Die Weitergabe von Unterlagensammlungen an das EHI muss den Bestimmungen eines zwischen dem ehemaligen Mitglied, dem Europäischen Parlament und dem EHI abzuschließenden Hinterlegungsvertrags entsprechen.

Artikel 8

Finanzbestimmungen

Das Europäische Parlament übernimmt die Kosten für die Weitergabe von Unterlagensammlungen an das EHI. Die Kosten für die Lagerung, die Klassifizierung und die Vorbereitung eines Bestandsverzeichnisses der weitergegebenen Unterlagen werden vom EHI übernommen.

TITEL III

Schlussbestimmungen

Artikel 9

1. Dieser Beschluss hebt den Beschluss des Präsidiums vom 4. Juli 2011 auf und ersetzt ihn.
2. Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses werden Verhandlungen über die Abänderung des Mustervertrags für die Hinterlegung von Unterlagensammlungen beim EHI aufgenommen (Anlage zum Partnerschaftsrahmenabkommen).

Artikel 10

Überarbeitung

Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses unterbreitet der für Bibliotheksdienste zuständige Vizepräsident nach Rücksprache mit einem Vertreter der Vereinigung der ehemaligen Mitglieder dem Präsidium einen Bericht über seine Umsetzung. Der zuständige Vizepräsident kann darüber hinaus dem Präsidium zu jedem geeigneten Zeitpunkt Bericht erstatten, sofern er dies für erforderlich hält.

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.